

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 19 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes öffentlich bekannt
gemacht:



Die International Wind Investments ApS & Co. KG, Wengertstraße 28/1, 71065 Sindelfingen hat bei der Kreisverwaltung Euskirchen, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 117 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Gesamthöhe von 198,5 m sowie einer Nennleistung von 2.400 kW am Standort im Gemeindegebiet der Stadt Mechernich Gemarkung: Kallmuth, Flur: 9, Flurstück: 91 beantragt.
Hierbei handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).
Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. BImSchV und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Des Weiteren fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In der, für das Vorhaben notwendigen allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG wurde festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen sind. Insbesondere artenschutzrechtliche Belange gilt es vertiefend zu prüfen. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig (§5 UVPG). Dazu wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird soll die Anlage im 1. Halbjahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

14. September 2020 bis einschließlich 14. Oktober 2020

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten / angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
Zimmer A 235
Nach Terminvereinbarung bei Herrn Scheipers Tel.: 02251/ 15 239
2. Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich
Zimmer: R 117, 1.Etage
Montag bis Freitag **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und**
Donnerstag **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
3. Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall
Zimmer: 39
Nach Terminvereinbarung bei Frau Keutgen Tel.: 02441/ 888 39

Die umweltrelevanten Unterlagen werden auch im UVP Internetportal NRW online bereitgestellt (<https://uvp-verbund.de/nw>).

Die Antragsunterlagen enthalten folgende, für das Vorhaben erhebliche Berichte, mit Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen und Empfehlungen:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9.BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zum Schattenwurfabschaltmodul
- Darstellung zur optischen Wirkung der Anlage (Visualisierung)
- Gutachterliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

14.09.2020 bis einschließlich 14.11.2020

Bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Einwendungen, die elektronisch erhoben werden, sind per E-Mail an die E-Mail-Adresse: bernd.scheipers@kreis-euskirchen.de zu richten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für

**Dienstag, der 12.01.2021, ab 10.00 Uhr
im Sitzungsaal II der Kreisverwaltung Euskirchen,
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen**

Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Euskirchen, 03.09.2020

Der Landrat

Az.:10061/2020

Im Auftrag

Gez. Scheipers